

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungsordnung für die Fremdsprachenprüfung  
für Studenten im Magisterstudiengang  
an der Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 20. April 1989 (KWMBI II S. 199)**

geändert durch Satzung vom  
24. Oktober 2002 (KWMBI II S. ...)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBI S 399) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für die Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1**

**Fremdsprachenprüfung**

(1) An den Philosophischen Fakultäten I und II können Studenten, die nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 23. September 1982 (KMBI II S. 803) in der jeweils geltenden Fassung studieren, eine Fremdsprachenprüfung in den in der **Anlage 1** aufgeführten Fremdsprachen ablegen.

(2) <sup>1</sup>Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu angemessener schriftlicher und mündlicher Kommunikation über allgemeine Themen und zur kommunikativen Bewältigung von Standardsituationen der akademischen Ausbildung sowie entsprechend qualifizierter Berufe befähigen. <sup>2</sup>Das Niveau der Prüfung orientiert sich an der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung Unicert© III.

(3) Die Fremdsprachenprüfung findet einmal in jedem Semester nach dem Ende der Vorlesungszeit statt.

(4) Die Termine für die Meldung zur Fremdsprachenprüfung werden zu Beginn der Vorlesungszeit, die Prüfungstermine spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit durch Anschlag bekannt gegeben.

## **§ 2**

### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird von der Philosophischen Fakultät II ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Ihm gehören der geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums als Vorsitzender und zwei Professoren der Philosophischen Fakultät II an, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vollzieht dessen Beschlüsse. <sup>2</sup>Er kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden. <sup>3</sup>Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte wird er vom Geschäftsführer des Sprachenzentrums unterstützt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses bemisst sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

(5) Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses und von Prüfern von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

## **§ 3**

### **Prüfer und Beisitzer**

<sup>1</sup>Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Philosophischen Fakultät II bestellt werden.

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen zur Fremdsprachenprüfung**

Die Zulassung zur Fremdsprachenprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. im Magisterstudiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist;
2. die Zwischenprüfung in der Prüfungssprache erfolgreich abgelegt hat;
3. die Fremdsprachenprüfung in der gewählten Fremdsprache nicht endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 5**

### **Meldung und Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat sich innerhalb der gem. § 1 Abs. 4 festgesetzten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung in der von ihm gewählten Fremdsprache anzumelden. <sup>2</sup>Dabei hat er die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Nr. 1 und 2 und eine schriftliche Erklärung vorzulegen, ob er schon einmal ver-

sucht hat, die Prüfung abzulegen und dass er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Fremdsprachenprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erbracht sind oder die Fremdsprachenprüfung in der gewählten Fremdsprache bereits endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Der Bewerber ist von der Zulassung unter Angabe von Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie der Prüfer des mündlichen Teils mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Prüfungsanforderungen**

(1) In der Fremdsprachenprüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, sich in allgemeinen und beruflichen Situationen mündlich und schriftlich auf hohem Niveau auszudrücken.

(2) Die Prüfungsanforderungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile orientieren sich am Niveau der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung Unicert© III.

## **§ 7**

### **Durchführung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Fremdsprachenprüfung besteht jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind jeweils vor den mündlichen zu erbringen.

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. Im schriftlichen Prüfungsteil (Dauer 120 Minuten) werden Leseverständnis und Schreibfertigkeit geprüft.

a) Leseverständnis

Folgende Aufgabentypen sind möglich:

- Beurteilung inhaltlicher Umformulierungen in der Fremdsprache nach den Kategorien "richtig-falsch";

- Beantwortung in der Fremdsprache von in der Fremdsprache gestellten Verständnisfragen;

- Zusammenfassung oder thematische Bearbeitung des Textinhaltes;

- Übersetzen einer Textpassage oder eines allgemeinsprachlichen Textes ins Deutsche (sinngemäß);

- Ergänzung eines Lückentextes, in dem einige Wortformen teilweise oder ganz getilgt worden sind.

b) Schreibfertigkeit

Folgende Aufgabentypen sind möglich:

- Ergänzung oder sprachliche Bearbeitung einer allgemeinen fremdsprachlichen Textvorlage (z.B. die Abfassung eines Briefes oder eines Reports);

- schriftliche Interpretation oder Bearbeitung nichtschriftlicher Informationen (z.B. eines Bildes, einer Grafik, einer Tabelle);

Beantwortung stilistischer, lexikalischer oder syntaktischer Fragen zu ausgewählten Textpassagen.

2. Der mündliche Prüfungsteil (maximal 30 Minuten) besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem zu gleichen Anteilen Hörverständnis und aktive Sprechfertigkeit geprüft werden. Kandidaten können u. U. gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten.

a) Hörverstehen

Folgende Aufgabentypen sind möglich:

- Lückentext;

- Fragen und Antwort zum Inhalt. Die Wahl, ob in der Zielsprache oder in der Muttersprache geantwortet wird, wird sprachenabhängig vom jeweiligen Prüfungsausschuss der geprüften Sprache entschieden.

b) Sprechfertigkeit

- Gespräch in der Fremdsprache über allgemeine und fachbezogene Inhalte

- Fragen zu einem Text.

(3) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

<sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn seine Bestellung den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(5) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen gemäß § 8 Abs. 2 errechnet.

(6) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

## § 8

### Ergebnis der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut (= 1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (= 1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (= 2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (=3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
nicht ausreichend (=4,3 oder 4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Die Note des schriftlichen Prüfungsteils und die Note des mündlichen Prüfungsteils werden gleich gewichtet. <sup>3</sup>Dabei sind zwei Stellen nach dem Komma zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50: "sehr gut"

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50: "gut"

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50: "befriedigend"

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00: "ausreichend"

bei einem Durchschnitt über 4,00: "nicht ausreichend".

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und mündliche Prüfungsteil jeweils mit mindestens "ausreichend" benotet worden sind.

## **§ 9 Zeugnis**

(1) Über eine bestandene Prüfung wird ein vom Dekan der Philosophischen Fakultät II oder seinem Vertreter unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.

(2) Das für eine bestandene Prüfung ausgestellte Fremdsprachenzeugnis enthält:

1. Angaben darüber, dass der Bewerber die betreffende Fremdsprachenausbildung mit Ablegen der betreffenden Fremdsprachenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat;
2. den Hinweis darauf, dass es sich bei der Fremdsprachenprüfung im Magisterstudiengang nicht um einen Vollstudiengang, sondern um eine studienergänzende Prüfung handelt;
3. Angaben über die gewählte Sprache;
4. Angaben über Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs.2;
5. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen;
6. die erzielte Gesamtnote;
7. Angaben über die für die Bewertung geltende Notenskala gemäß § 8 Abs. 1 und die für die Errechnung der Gesamtnote zugrunde gelegte Gewichtung gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

(4) Auf Antrag wird zusätzlich eine fremdsprachliche Version des Zeugnisses ausgestellt.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

## **§ 11 Wiederholung**

(1) Hat der Bewerber die Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, so kann sie nur insgesamt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretende Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Ist die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber die Fremdsprachenprüfung zum zweiten Mal nur dann wiederholen, wenn die Gesamtnote in der ersten Wiederholungsprüfung nicht schlechter war als 4,50. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 20. April 1989.

### **Anlage**

Anlage 1:

Die Fremdsprachenprüfung umfasst gem. § 1 Abs. 1 folgende Sprachen:

Englisch

Französisch

Italienisch

Russisch

Spanisch